

**Fachstudienordnung  
für den Teilstudiengang  
Philosophie als Beifach  
an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVObI. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Philosophie als Beifach (Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Haupt- und Realschulen) als Satzung:

## **Inhalt**

### **Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

### **Zweiter Abschnitt: Studium**

- § 6 Studiengegenstand
- § 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 8 Nachweise

### **Dritter Abschnitt:**

- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

## **Erster Abschnitt Allgemeiner Teil**

### **§1 Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen. Es erfolgt jedoch im Beifach keine Examensprüfung.
- (2) Für das Beifach Philosophie beträgt der Gesamtumfang 20 SWS, davon sind 2 SWS in der Fachdidaktik Philosophie zu belegen.
- (3) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 2 Studienziel**

Mit dem Studium erwerben die Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Grundlage für die Erteilung des Fachs Philosophie an Haupt- und Realschulen sind.

### **§ 3 Ordnungsgemäßes Studium**

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:
  - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang,
  - b) den Besuch der nach den § 7 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
  - c) den Erwerb der in den § 8 vorgesehenen Leistungsnachweise.
- (2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Philosophie und der Philosophiedidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

### **§ 4 Veranstaltungsarten**

Die Studieninhalte werden in Vorlesungen, Seminaren, Grundkursen und Übungen vermittelt. Zur Ergänzung werden Projekte und Kolloquien angeboten. Die Definitionen der Veranstaltungsarten ergeben sich grundsätzlich aus § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen. Fachspezifisch gibt es folgende Besonderheiten:

1. Vorlesungen geben Überblick über das Fach Philosophie im ganzen, über bestimmte Disziplinen, Epochen oder Problembereiche der Philosophie, über das Gesamtwerk oder einzelne Werke bestimmter Philosophinnen und Philosophen.

2. In Seminaren werden philosophische Texte oder Probleme im gemeinsamen Gespräch und durch den Vortrag von Referaten erörtert.

a) Proseminare finden im Grundstudium statt.

b) Hauptseminare finden im Hauptstudium statt. Sie setzen die Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Philosophie und den Methoden des Philosophierens voraus. Von den Teilnehmern wird in verstärktem Maße eigenständige Mitarbeit erwartet; vermehrt werden über bestimmte philosophische Texte hinaus umfassende Problemzusammenhänge erörtert.

c) Oberseminare behandeln aktuelle Forschungsthemen und setzen genaue Kenntnisse des Themenfelds voraus. Sie sind besonders für fortgeschrittene Studenten geeignet.

3. Grundkurse sind Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in bestimmte Gebiete des Faches einführen und darin exemplarisch Grundkenntnisse und Grundbegriffe vermitteln.

4. Übungen dienen dem Erwerb und der Vertiefung der Methoden und Techniken des Philosophierens durch praktische Einübung. Sie können an Vorlesungen anschließen.

5. Projekte (Lehrprojekte) finden zu fächerübergreifenden Themen, z. T. unter Hinzuziehung auswärtiger Wissenschaftler, statt.

## **§ 5**

### **Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus § 8 Abs. 3. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

## **Zweiter Abschnitt Studium**

### **§ 6 Studiengegenstand**

Studiengegenstand sind Grundkenntnisse über die Hauptprobleme der Praktischen und der Theoretischen Philosophie, die Methoden der sachgerechten Analyse und eigenständigen Beurteilung philosophischer Texte und Positionen, die Disziplinen der Philosophie und die Vermittlung der Diskurse der Philosophie mit der aktuellen Lebenswirklichkeit. Entsprechende Studieninhalte werden in Lehrveranstaltungen angeboten und vermittelt

## **§ 7**

### **Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch: Religionsphilosophie oder Theologie oder Religionswissenschaften (4 SWS)

(2) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch: 1 Proseminar.

## **§ 8**

### **Leistungsnachweise**

(1) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

1. Drei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, davon zwei aus den folgenden beiden Fachgebieten:

- a) Praktische Philosophie,
- b) Theoretische Philosophie.

2. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in Fachdidaktik.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, einem Grundkurs oder einer Übung wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie

- a) eines zusammenfassenden und vertiefenden Ergebnisprotokolls und einem mindestens mit "ausreichend" bewerteten Referat zum Vortrag im Seminar oder
- b) einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten Klausur oder
- c) einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten mündlichen Abschlussprüfung.

### **Dritter Abschnitt**

## **§ 9**

### **Übergangsregelungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anhang: Studienplan zur Fachstudienordnung Beifach Philosophie

1 Vorlesung zur Einführung in die Philosophie	2-3 SWS
1 Vorlesung zur Praktischen Philosophie	2-3 SWS
1 Vorlesung zur Theoretischen Philosophie	2-3 SWS
1 Vorlesung zur Geschichte o. zu einer Epoche der Geschichte der Philosophie oder zum Werk eines/r Philosophen/in	2-3 SWS
1 Proseminar zur Praktischen Philosophie	2 SWS
1 Proseminar zur Theoretischen Philosophie	2 SWS
1 weiteres Proseminar	2 SWS
1 Lehrveranstaltung zur Religionsphilosophie oder Theologie oder Religionswissenschaft	2 SWS
1 Proseminar zur Fachdidaktik Philosophie	2 SWS
	ca. 20 SWS